

*
*
*
*
*
*
*
*
*

OSKAR WEGGEL

**Das Gesetz über Wirtschafts-
verträge mit dem Ausland (WVAG)**(Nachtrag zum Text des Gesetzes in
C.a., August 1985, S.539-544)*
*
* * * * *

Bereits am 13. Dezember 1981 war bei der 4. Tagung des V.NVK das (auf binnenwirtschaftliche Vereinbarungen) bezogene "Gesetz über Wirtschaftsverträge" verabschiedet worden, dessen Text vom Autor an anderer Stelle (C.a., Dezember 1981, S.812-824) übersetzt und kommentiert wurde. In § 55 dieses Gesetzes war auch das WVAG angekündigt, und zwar mit folgendem Wortlaut: "Vorschriften über Wirtschafts- und Handelsverträge mit dem Ausland sind entsprechend den Prinzipien des vorliegenden Gesetzes sowie den internationalen Handelsbräuchen gesondert zu erlassen."

Mit einhalb Jahren Verspätung ist diese Ankündigung nur eingelöst worden: Das WVAG wurde nämlich am 21. März 1985 bei der 10. Tagung des Ständigen Ausschusses des NVK verabschiedet.

Sowohl am chinesischen Binnenwirtschaftsvertragsgesetz als auch an den Gesetzen anderer sozialistischer Staaten gemessen, handelt es sich hier um einen kurzen Text. Immerhin hatte ja das Gesetz über Binnenwirtschaftsverträge noch 57 Paragraphen umfaßt, die obendrein an manchen Stellen doppelte oder dreifache Längen gegenüber den Einzelbestimmungen des WVAG aufweisen. Verglichen gar mit dem DDR-Gesetz über Internationale Wirtschaftsverträge (GIW) vom 5. Februar 1976 schrumpft das WVAG zu einem "Gesetzlein" zusammen; beläuft sich doch das GIW auf nicht weniger als 333 Paragraphen, die Vorschriften bis ins Detail hinein treffen.

Das WVAG umfaßt alles in allem 43 Paragraphen, die in sieben Abschnitte untergliedert sind. Kap. I (§§ 1-6) trifft "Allgemeine Vorschriften", Kap. II (§§ 7-15) das Zustandekommen und den Inhalt von

Verträgen, Kap. III (§§ 16-25) die Nichterfüllungsfolgen, Kap. IV (§§ 26 f.) die Weiterübertragung von Verträgen, Kap. V (§§ 28-36) Änderungen, Rücktritt und Beendigung von Verträgen, Kap. VI (§§ 37 f.) die Regelung von Streitigkeiten und Kap. VII (§§ 39-43) einige Ergänzungen.

Prüft man die Regelungen des WVAG nach ihrem Inhalt, so stellt man fest, daß es sich hier nur um Allgemeines Schuldrecht handelt und daß selbst bei dieser eingeschränkten Thematik noch äußerst restriktiv verfahren wurde. Es fehlen z.B. genauere Vorschriften über Vertretung, Fristen, über eine Mehrheit von Vertragspartnern, über Sicherungsbestimmungen (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfand, Bürgschaft, Garantie etc.) oder aber an genaueren Verjährungsregelungen - um nur einige Punkte zu nennen. Allerdings stellt § 42 Ausführungsbestimmungen in Aussicht, die vom Staatsrat ausgearbeitet werden. Hier zeigt sich wieder jener merkwürdige Hang zu Ausführungsergänzungen, die bereits einige andere bisherige Wirtschaftsregelungen so unübersichtlich gemacht haben - man denke etwa an die zahlreichen Anhänge zum Joint Venture-Gesetz von 1979. Statt Gesetze in einem Guß vorzulegen, also das Haus auf einem breiten Fundament geschlossen in die Höhe zu ziehen, werden immer neue Anbauten getätigt, so daß nach und nach ein veritables Schachtelsystem, ja Labyrinth, entsteht, in dem man sich, wenn man nicht täglich darin herumgeht, schnell verirrt.

Durch den Hinweis auf weitere Ausführungsbestimmungen wird auch die - zumindest vorläufig auftauchende - Frage nicht beantwortet, ob bei Lücken die Bestimmungen des Binnenwirtschaftsvertragsgesetzes analog anzuwenden sind.

Diese Frage stellt sich in ganz besonderem Maße im Rahmen des "Besonderen Schuldrechts"; denn die einzelnen Vertragstypen sind in den 43 Paragraphen mit keinem einzigen Wort angesprochen. Im GIW der DDR werden immerhin 16 "einzelne Vertragstypen" geregelt, nämlich Kauf, Werkleistung, Montage, wissenschaftlich-technische Leistungen, Errichtung von Anlagen, Dienstleistung, Handelsvertretung, Kundendienst, Spedition, Lagerung, Kontrolle, Kredit, Miete, Lizenz, Versicherung und Gesellschaftswesen.

Hinzu kommt eine Fülle von Regelungen über die Sicherung der Vertragserfüllung, die unter den Überschriften "Zurückhaltung der Leistung", "Eigentumsvorbehalt", "Pfand", "Bürgschaft", "Garantie"

und "Akkreditiv" stehen.

Im Binnenwirtschaftsvertragsgesetz der VR China andererseits werden ebenfalls noch folgende besondere Vertragstypen geregelt: Kaufverträge (§§ 17, 38), Projekterrichtungsverträge (§§ 18, 39), Verarbeitungsverträge (§§ 19, 40), Speditionsverträge (§§ 20, 41), Elektrizitätsversorgungsverträge (§§ 21, 42), Lagerhaltungsverträge (§§ 22, 43), Nutzungsverträge (§§ 23, 44), Kreditverträge (§§ 24, 45), Sachversicherungsverträge (§§ 25, 46) sowie Verträge über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (§§ 26, 47). Die dort niedergelegten höchst ausführlichen Einzelbestimmungen zeigen, daß durchaus ein Bedürfnis nach konkreterer Regelung besteht. Warum also wurden all diese Details im WVAG weggelassen? Sollen sie in den Ausführungsbestimmungen nachgeholt werden? Sachdienlich wäre dies ganz gewiß nicht, da es sich hier um Normen handeln, die von ihrer Natur her eigentlich im Hauptgesetz untergebracht sein müßten. Zum Thema "Ausführung" gehören eher technische Details.

Vielleicht aber hat sich der Gesetzgeber gesagt, daß es sich beim WVAG ohnehin nur um eine kosmetische Regelung handelt, die mit der Praxis wenig zu tun hat: Immerhin ist man 36 Jahre lang ohne ein WVAG ausgekommen, und auch in Zukunft möchte man sich nicht gern um Buchstaben des Gesetzes streiten, sondern eventuell auftauchende Konflikte im Konsultations- oder Schlichtungsweg regeln.

Fast hat es also den Anschein, als sei das WVAG eher eine Art "Ritualgesetz", das es im Zeichen der Modernisierung nun einmal vorzuzeigen gilt. Für eine solche Annahme spricht auch eine Reihe von Regelungen, die so selbstverständlich sind, daß ihre ausdrückliche Erwähnung fast banal wirkt, so z.B. § 16, dessen Aussage über das pacta sunt servanda kaum hinausgeht.

Andererseits fehlen Hinweise, die für den Stellenwert des WVAG durchaus von Interesse wären. Das GIW der DDR gilt z.B. grundsätzlich nur für intersystemare, nicht dagegen intrasystemare Außenhandelsverträge. Letztere gelten innerhalb des RGW, für das eigene Regeln entwickelt worden sind, während das GIW im wesentlichen auf internationale Wirtschaftsverträge zwischen der DDR und ihren Partnern aus nichtsozialistischen Ländern beschränkt ist, also Subsidiärcharakter besitzt.

Da die VR China weder dem RGW noch einem RGW-ähnlichen Verband angehört, ist anzunehmen, daß die WVAG

auch auf jene Wirtschaftsverträge mit den Ostblockländern anzuwenden ist, die neuerdings wieder stark im Anwachsen sind. Man ist aber, wie gesagt, hier auf Vermutungen angewiesen; ausdrücklich erwähnt findet sich zu dieser Frage nichts.

Es sollte hier noch erwähnt werden, daß das WVAG bei derselben Januar-Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK behandelt wurde, bei der auch die Gesetze über Rechnungswesen, staatliche Industriebetriebe und Erbschaft verabschiedet wurden.

Bei dieser Sitzung tauchte auch immer wieder der Hinweis auf, daß das WVAG ein weiterer Bestandteil des Gesamtspektrums der "Offenen Tür"-Politik sein soll. Obwohl die "Türen" bereits Ende der siebziger Jahre geöffnet wurden, gebe es immer noch zahlreiche ausländische Investoren, die der VR China mißtrauten, zumal die Investitionsbedingungen Chinas sich gewaltig von denen der traditionellen Investitionsmärkte unterschieden. Die mit dem WVAG verbundene ratio legis soll also offensichtlich beim Abbau solcher Schwellenängste behilflich sein.

Aus diesem Grund heißt es in § 1, daß das WVAG dem Schutz der Parteien und der Förderung der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland diene.

Wirtschaftsverträge im Sinne des WVAG müssen zwei Merkmale erfüllen, nämlich erstens internationalen und zweitens wirtschaftlichen Charakters sein. Auf internationale Beförderungsverträge allerdings findet das WVAG keine Anwendung.

In den Allgemeinen Vorschriften werden auch Kollisionsfälle geregelt: Verstoßen WAe gegen Gesetze der Volksrepublik oder gegen völkerrechtliche Abkommen der Volksrepublik, so sind sie entweder nichtig oder haben sich nach den besagten Abkommen zu richten. In § 5, Abs.3 wird auch auf die internationalen Handelsbräuche Bezug genommen. Sie sind inzwischen Bestandteile jedes Vertrags. In § 9 findet sich ferner noch die Bestimmung, daß Verträge dann nichtig sind, wenn sie gegen die "öffentlichen Interessen der Gesellschaft der VR China verstoßen".

Im übrigen ist das WVAG von zwei typisch chinesischen Tendenzen durchzogen, nämlich der Furcht vor dinglichen Rechtsregelungen sowie dem Horror vor offenen Streitigkeiten. Beides führt dazu, daß der Grundsatz der Vertragsfreiheit und der Flexibilität die 43 Paragraphen wie ein roter Faden durchzieht.

Die "Flucht aus dem dinglichen Recht ins Schuldrecht" ist eine alte Tradition der volksrepublikanischen Gesetzgebung. Von Pfand, Eigentumsvorbehalt, Anwartschaftsregelungen usw. will man nichts wissen - dies alles regelt sich besser mit Hilfe obligationsrechtlicher Detailabmachungen.

Was Streitigkeiten anbelangt, so sollen sich die Parteien darüber einigen, welches Recht im Falle von Auseinandersetzungen anzuwenden sein soll. Falls sie keine solche Vereinbarung getroffen haben, soll das Recht desjenigen Landes zum Zuge kommen, das die engsten Verbindungen zu dem Vertrag hat (§ 5). Für Streitigkeiten im Joint Venture-Bereich freilich behält sich China die Anwendung seines eigenen Rechts vor (§ 5, Abs.2).

Formellrechtlich sollen Streitigkeiten möglichst durch freundschaftliche Verhandlungen (xieshang) beigelegt werden. Scheitern solche Verhandlungen, so kann jede der beiden Seiten die Schlichtung oder Arbitrage beantragen oder sich notfalls sogar an die Volksgerichte wenden. Die "Schlichtung" (diaojie) unterscheidet sich von der Arbitrage mittels Schiedsspruch (chongcai) dadurch, daß sie INFORMELL durch Vermittlung einer dritten Partei oder aber sogar einer formellen Arbitragestelle herbeigeführt wird, während ein Schiedsspruch die Abwicklung eines FORMELLEN Verfahrens vor der zuständigen Schiedsstelle voraussetzt. Meist sind die Grenzen zwischen Schlichtung und Arbitrage freilich fließend. So z.B. bemüht sich die Schiedsspruchskommission für Außenwirtschaft und Außenhandel beim Chinesischen Rat zur Förderung des internationalen Handels (CCPIT) - also das Ständige offizielle Schiedsspruchorgan Chinas - bei seinen Prozessen um eine Verbindung von Schlichtung und Arbitrage, um so den betreffenden Parteien zu helfen, möglichst früh eine Verständigung zu erreichen. In der Regel wird vor der Durchführung eines formellen Schiedsverfahrens noch einmal die Schlichtung (eine Art Vergleich also) versucht. Erst wenn die Vermittlung/Schlichtung mißlingt, wird der Fall im Schiedsprozeß verhandelt und ein Schiedsspruch gefällt.

Die Einzelheiten des Schiedsverfahrens finden sich in den Ausführungsbestimmungen des CCPIT über die Verfahrensordnung für den Außenhandels-Schiedsausschuß vom 31.März 1956 (1). Diese Regelung ist durch die Schiedsordnung für Binnenwirtschaftsverträge vom 22.August 1983 nicht aufgehoben worden, gilt also nach wie vor

weiter. Sie bringt in 38 Paragraphen Einzelheiten über die Schiedsklagschrift, über Fristen, über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, über den Verhandlungstermin, über Anwälte, über Öffentlichkeit, Verhandlungsniederschrift, Zeugen, Sachverständige und über den Schiedsspruch, der stets als Urteil letzter Instanz gilt und von den Parteien freiwillig auszuführen ist, widrigenfalls die Gegenpartei bei einem chinesischen Volksgericht Vollstreckung nach dem Gesetz beantragen kann (§ 32). In § 35 findet sich der ausdrückliche Hinweis, daß die Parteien nach Einreichung der Klage beim Schiedsausschuß immer noch einen Vergleich treffen können, woraufhin das Verfahren einzustellen sei. Findet der Vergleich noch vor Bildung des Schiedsgerichts statt, so erklärt der Vorsitzende des Schiedsausschusses die Sache für erledigt.

Es gibt keine Stufenordnung für die Einhaltung der vier "Rechtswegen". Voraussetzung für ein Arbitrageverfahren ist allerdings, daß zuerst freundschaftliche Verhandlungen ("Konsultationen") oder aber die Schlichtung abgelehnt wurde bzw. gescheitert ist. Die Parteien können sich auch direkt an das Volksgericht wenden, falls sie keine Schiedsvereinbarungen getroffen haben. Dieser direkte Zugang wurde auch bereits in § 48 des Gesetzes über Wirtschaftsverträge erlaubt und wiederholt sich in § 38 des WVAG.

Welches Schiedsgericht angerufen werden soll, ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Eine gewisse Bevorzugung in Europa genießen als Arbitragestellen Zürich und Stockholm. In China gibt es einmal die bereits erwähnte Arbitragestelle beim CCPIT, doch wurden im Frühjahr 1984 auch Schlichtungsstellen in den chinesischen Wirtschafts-sonderzonen eingerichtet, so z.B. in Shenzhen am 22.Februar 1984. Diese Schiedsstelle übt ihre Aufgaben im Auftrag des CCPIT aus.

I.J. 1983 hat die Schiedsspruchskommission beim CCPIT zwanzig Schiedssprüche gefällt, neunzig Schlichtungen durchgeführt und 150mal Beratungsarbeit geleistet (2).

Um zu erreichen, daß chinesische Schiedsspruchstellen künftig noch häufiger zu Arbitragezwecken herangezogen werden, überlegt China z.Zt., ob es sich nicht jener "Konvention über die Anerkennung und Durchführung von in anderen Ländern gefällten Schiedssprüchen" anschließen soll, die i.J. 1958 von der UNO verabschiedet wurde.

Am ausführlichsten ist im WVAG die

Erfüllung der Verträge geregelt. Gleich am Anfang des einschlägigen III. Kapitels steht der bereits zitierte und in seiner Treuerzigkeit sympathisch anmutende Satz, daß "gesetzmäßig geschlossene Verträge bindend sind". Für die Chinesen, die dreieinhalb Jahrzehnte lang mit einer z.T. natürlichen, z.T. aber auch durch künstliche Verplanung geschaffenen Güterknappheit leben müssen, sind alle Ersatzlösungen, heißen sie nun Schadenersatz, Vertragsstrafe oder "angemessene Abhilfen" höchst unliebsame Konsequenzen, da man im eigenen Land gewohnt ist, daß es keine adäquaten Ersatzbeschaffungsmöglichkeiten gibt, daß also jede Nichterfüllung einer halben Katastrophe gleichkommt. Dieses von bösen Erfahrungen genährte Denken hat sich, wie die Paragraphen 16 ff. zeigen, nun auch auf das Außenwirtschaftsrecht niedergeschlagen.

Bezeichnend für die chinesische Ängstlichkeit ist auch noch eine andere Klausel, mit der, wie schon bei § 16, ebenfalls "offene Türen eingerannt" werden, nämlich der Hinweis in § 19, daß der "Schadenersatz... dem durch den Vertragsbruch entstandenen Schaden der Gegenseite entsprechen, aber nicht über den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden hinausgehen soll". Nach demselben Strickmuster ist § 20, Abs.2 formuliert. Ist eine Vertragsstrafe wesentlich höher oder niedriger als der durch den Vertragsbruch tatsächlich entstandene Schaden, so kann die geschädigte Partei eine angemessene Verringerung oder Erhöhung verlangen. Durch diese Regelung wird genaugenommen das Wesen der Vertragsstrafe ausgehöhlt. Zwar kann auch nach deutschem Recht (§ 343 BGB) eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden, doch soll diese Rechtsfigur ja gerade eine Art Damoklesschwert sein, das dem Schuldner jede Nichteinhaltung des Vertrags gefährlich und riskant erscheinen lassen muß. Weiß er von vornherein, daß ein eventueller Schadenersatz auch nicht "teurer" zu stehen kommt als eine Vertragsstrafe, so ist für ihn möglicherweise ein Anreiz gegeben, "es darauf ankommen zu lassen". Dann aber verfehlt die Vertragsstrafe ihren eigentlichen Sinn. Dies offensichtlich verkennt der chinesische Gesetzgeber; denn in § 20, Abs.2 heißt es ausdrücklich, daß die "vereinbarte Vertragsstrafe als Schadenersatz für Vertragsverletzungen angesehen wird". Angesichts dieser Gleichsetzung fragt man sich, warum formell überhaupt ein Unterschied zwischen Schadenersatz und Vertragsstrafe gemacht wird. Die Er-

klärung auf diese hypothetische Frage muß wohl darauf hinauslaufen, daß vom chinesischen Denken her nichts dem Zufall überlassen werden soll und daß deshalb selbst ein Schaden ex ante vertraglich geregelt sein soll.

Angesichts des chinesischen Sicherheits- und Erfüllungsdenkens ist es auch kein Wunder, daß den Regelungen über höhere Gewalt ein ungewöhnlich breiter Raum eingeräumt ist (§§ 24 f.).

Anmerkungen:

- 1) Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden-Baden 1976, S.471-478.
- 2) Bru 1984, Nr.13, S.10.

*
*
*
*
*
*
*
*

PETER SCHIER

Die Nationale Delegiertenkonferenz der Kommunistischen Partei Chinas im September 1985 und die neue Zusammensetzung der Parteiführungsgremien

(Teil I)

*
*
* * * * *

Überblick

Im Mittelpunkt der Nationalen Delegiertenkonferenz und weiterer Tagungen der Führungsgremien der Kommunistischen Partei Chinas im September 1985 standen die partielle Verjüngung der Führungsorgane der Partei und die personelle Verstärkung der Reformkräfte innerhalb der politischen Entscheidungsgremien. Darüber hinaus verabschiedete die Konferenz umfangreiche "Vorschläge des ZK der KPCh für die Erstellung des 7.Fünfjahresplans für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung" für den Zeitraum von 1986 bis 1990. (Erhard Louven wird in der nächsten Ausgabe von CHINA aktuell einen ausführlichen Aufsatz über den Entwurf der Parteizentrale für den 7.Fünfjahresplan veröffentlichen.)

Das neu zusammengesetzte Politbüro, das höchste politische Entscheidungsorgan in Grundsatzfragen, umfaßt 20 Mitglieder (bisher 24) und 2 Kandidaten (bisher 3). Ihr Durchschnittsalter ist mit 69 Jahren (bisher 74) nach wie vor sehr hoch - 8 Politbüro-Mitglieder sind über 70 Jahre alt, 3 sogar über 80. Die 5 Mitglieder des Ständigen Ausschusses des Politbüros (bisher 6) weisen sogar ein Durchschnittsalter von 75 Jahren (bisher 77) auf. Offensichtlich scheiterte eine weitergehende Verjüngung des Politbüros an der Weigerung einer Reihe von alten, konservativen Politikern, in den Ruhestand zu treten und noch mehr jüngere, reformorientierte Kader in das Politbüro aufzunehmen.

Im Politbüro haben die Vertreter weitgehender markt- und weltmarkt-orientierter Wirtschaftsreformen jetzt jedoch eindeutig eine Mehrheit von 13 Politbüro-Mitgliedern und können wahrscheinlich mit der Unterstützung eines weiteren Politbüro-Mitglieds rechnen. Die Sowjetmodell-Verfechter verfügen im Politbüro über 6 Vertreter, die in